

**Satzung des Marktes Mainleus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 07.07.2026**

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Der Markt Mainleus erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten bzw. zur Bestattung und der ihr vorausgehenden Verrichtung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

ein Einzelgrab (3 Grabstellen)

€ 119,--

ein Familiengrab (5 Grabstellen)	€ 168,--
ein Urnenerdgrab (4 Grabstellen)	€ 126,--
eine Urnenwandnische (2 Grabstellen)	€ 117,--
ein Urnenwiesengrab (1 Grabstelle)	€ 76,--

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verkürzt sich die Zeit auf 8 Jahre, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf 12 Jahre (§ 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

a) Einfachtief-Grab graben	€ 435.—
b) Zuschlag zu a) für Tieferlegungen	€ 60.—
c) Frostzuschlag oder Felsenzuschlag = 10% der Gebühren von a) bzw. von a) und b). Dieser Zuschlag wird nur erhoben, wenn die Notwendigkeit der Leistung bei Graböffnung durch die Friedhofsverwaltung anerkannt worden ist.	
d) Urnengrab öffnen und schließen	€ 65.—
e) Kindergrab öffnen und schließen	€ 85.—
f) Gruft öffnen, aufräumen und schließen	€ 220.--
g) Gebühr je Träger	€ 65.--
h) Grundgebühr für die Bestattung	€ 236.--

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben, Einrüsten und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, den Transport der Blumengebinde zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

a) Bei Erd- oder Feuerbestattungen je Tag	€ 40.--
b) für Urnenbeisetzungen pauschal	€ 30.--

- | | |
|--|----------|
| (2) Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine je Tag | € 12,50 |
| (3) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Erdbestattung) | € 715.-- |
| (4) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Urnenbestattung) | € 100.-- |
| (5) Friedhofswärterdienst bei Beerdigungen oder Aussegnungen | € 105.-- |
| (6) Friedhofswärterdienst bei Urnenbeisetzungen | € 60.-- |

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Der Stundensatz hierfür beträgt € 65,--.

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen beträgt:

4 v.H. der auf volle € 50,00 aufgerundeten Kosten

(2) Für die Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof beträgt die Gebühr

- | | |
|---|----------|
| a) für 1-jähriges Tätigwerden | € 115.-- |
| b) für 1-tägiges Tätigwerden | € 12,50 |
| c) für mehrtägiges Tätigwerden das Vielfache der unter b) genannten Gebühr. | |

(3) Die Gebühr für das Erteilen oder Umschreiben der Graburkunde beträgt € 8.--

(4) Die Gebühr für das Erteilen einer Rückführungsbescheinigung beträgt € 6.--

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Mainleus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.03.2019 außer Kraft.

Mainleus, 07.07.2026
Markt Mainleus

Robert Bosch
Erster Bürgermeister